



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Postzustellungsauftrag  
EVP II Bavaria GmbH  
Mainzer Landstraße 41  
60329 Frankfurt am Main

**Immissionsschutz,  
staatliches Abfallrecht  
und Altlasten**

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 31.01.2025  
Unser Zeichen: 4.4.1-824-1583  
München, 05.05.2026

---

|                                   |                                     |  |                       |
|-----------------------------------|-------------------------------------|--|-----------------------|
| Auskunft erteilt:<br>Herr Pursche | E-Mail:<br>PurscheD@lra-m.bayern.de | Tel.: 089 / 6221-2683<br>Fax: 089 / 6221 44-2683 | Zimmer-Nr.:<br>F 2.16 |
|-----------------------------------|-------------------------------------|--|-----------------------|

---

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Antrag der EVP II Bavaria GmbH nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage zzgl. der notwendigen Nebeneinrichtungen nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) am Standort Carl-von-Linde-Str./Johann-Kotschwara-Str. in 85716 Unterschleißheim, FI-Nrn. 989/1, 989/12, 990/4 und 994/24 der Gemarkung Unterschleißheim**

Anlagen:

- Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- Antragsunterlagen, bestehend aus 5 Ordnern

- o *Ordner 1 von 5:*

Antrag datiert vom 31.01.2025 zuletzt ergänzt um Schallimmissionsprognose (Unterpunkt 5.6) vom 20.02.2026

**1. Allgemeine Angaben**

- 1.1. Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage
- 1.2. Angabe des Standorts der Anlage mit Anschrift und Flurnummer/Gemarkung
- 1.3. Antragsgegenstand
  - 1.3.1. Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung
  - 1.3.2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)
- 1.4. Kurzbeschreibung
- 1.5. Umweltmanagementsystem
- 1.6. Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten
- 1.7. Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
- 1.8. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- 1.9. Antragsformular

---

**Öffnungszeiten**

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
**Bitte Termine vereinbaren**

**Telefon**

**089 6221-0**  
**Telefax 089 6221-2278**  
**Internet** www.landkreis-muenchen.de  
**E-Mail** poststelle@lra-m.bayern.de

**Bankverbindungen**

**KSK München Starnberg Ebersberg**  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

**Postbank München**

IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

---

## **2. Umgebung und Standort der Anlage**

- 2.1. Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
- 2.2. Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit
- 2.3. Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000
- 2.4. Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000
- 2.5. Flächennutzungsplan
- 2.6. Bebauungspläne
- 2.7. Luftbilder
- 2.8. Flurkarte
- 2.9. Werkslage- und Gebäudeplan

## **3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung**

- 3.1. Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- 3.2. Detaillierte Baubeschreibung
- 3.3. Übersicht aller relevanten Anlagenparameter
  - 3.3.1. Maximale Anlagenleistung (entsprechend der Leistungsbezeichnung in der 4. BImSchV), Betriebszeiten der Anlage
  - 3.3.2. Technische Datenblätter
  - 3.3.3. Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe, Zwischen-, Neben- und Endprodukte
  - 3.3.4. Maximale Lagermenge (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m<sup>3</sup>)
  - 3.3.5. Sicherheitsdatenblätter
- 3.4. Maschinenaufstellpläne
- 3.5. Fließbilder und Verfahrensschemata
- 3.6. Angaben 43. BImSchV
  - *Ordner 2 von 5:*

## **4. Luftreinhaltung**

- 4.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 4.2. Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle
- 4.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe
- 4.4. Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung
- 4.5. Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen
- 4.6. Sonstige Unterlagen
  - 4.6.1. Schornsteinhöhenbestimmung
  - 4.6.2. Lufthygienisches Gutachten
  - 4.6.3. Anzeige zur Anlagenregistrierung für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV
- 4.7. Angaben TEHG

## **5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder**

- 5.1. Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle
- 5.2. Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
- 5.3. Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen
- 5.4. Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
- 5.5. Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens
- 5.6. Schallimmissionsprognose

## 5.7. Sonstige Emissionen

- 5.7.1. Erschütterungen
- 5.7.2. Licht
- 5.7.3. Elektromagnetische Felder

## 6. Anlagensicherheit

### 6.1. Allgemeine Anlagensicherheit

- 6.1.1. Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer
- 6.1.2. Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen

### 6.2. Angaben zur 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

## 7. Abfälle

- 7.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen
- 7.2. Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können
- 7.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen (vgl. § 9 KrWG) sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist
- 7.4. Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege

## 8. Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich

### 8.1. Angaben über die in der Anlage verwendeten und anfallende Energie

## 9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betrieb, Betriebseinstellung

### 9.1. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

- 9.1.1. Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc.
- 9.1.2. Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach IE-RL

### 9.2. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- *Ordner 3 und 4 von 5:*

## 10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen

- *Ordner 5 von 5:*

## 11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

### 11.1. Allgemeiner Arbeitsschutz

- 11.1.1. Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
- 11.1.2. Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
- 11.1.3. Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen
- 11.1.4. Brandschutzkonzept

### 11.2. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)



3. Diese Genehmigung (Nr. 1) schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
4. Die vorstehend in der Anlage bezeichneten und mit Genehmigungsvermerk vom 05.05.2026 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, soweit sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht in Widerspruch zu den in diesem Bescheid genannten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie Nebenbestimmungen stehen.
5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

#### 5.1. Immissionsschutz

##### 5.1.1. Allgemeine Anforderungen

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

##### 5.1.2. Luftreinhaltung

###### 5.1.2.1. Leistungsdaten und Betriebsweise

- 5.1.2.1.1. Der Betrieb der NEA ist ausschließlich zur Notstromversorgung [REDACTED] bei Netzausfall sowie zu Prüf- und Wartungszwecken (Emissionsmessungen, Probeläufe etc.) zulässig. Probeläufe sind nur insoweit zulässig, als sie zur Gewährleistung der jederzeitigen Verfügbarkeit nach Herstellerangaben notwendig sind.
- 5.1.2.1.2. Über die Betriebszeiten ist mittels eines nicht rückstellbaren Betriebsstundenzählers an jedem Einzelaggregat ein Nachweis zu führen.
- 5.1.2.1.3. Ergänzend ist ein Betriebstagebuch zu führen (s.a. Nr. 5.1.2.8.6 dieses Bescheides), in dem die Laufzeiten der einzelnen NEA mit eindeutiger Bezeichnung und Grund des Betriebs (z.B. Emissionsmessung, Netzersatz, Wartung) aufgezeichnet werden. Das Betriebstagebuch muss mindestens einen Zeitraum von 5 Jahren vor der letzten Aufzeichnung umfassen und ist dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5.1.2.1.4. Die Betriebsstunden der einzelnen NEA im Kalenderjahr sowie die Zählerstände des jeweiligen Betriebsstundenzählers zum 31.12. sind dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten im Rahmen des Emissionsjahresberichts nach § 31 Abs. 1 BImSchG mitzuteilen.
- 5.1.2.1.5. Die maximale Gesamtbetriebszeit der einzelnen NEA (Test, Wartung, Emissionsmessung und Netzersatz) ist antragsgemäß auf weniger als 300 h/a beschränkt.
- 5.1.2.1.6. Die einzelnen NEA dürfen antragsgemäß jeweils maximal mit einer Teillast von 85 % entsprechend einer maximalen FWL von jeweils [REDACTED] MW betrieben werden.
- 5.1.2.1.7. Der Durchsatz an Dieselmotorkraftstoff/HEL ist so einzustellen, dass bei allen Umgebungs- und Betriebsbedingungen die höchstzulässige Feuerungswärmeleistung von je [REDACTED] MW von keiner der [REDACTED] NEA überschritten wird. [REDACTED]

- 5.1.2.1.8. Die maximale Gesamt-FWL der aus [REDACTED] bestehenden gemeinsamen Anlage darf [REDACTED] nicht überschreiten. [REDACTED] werden dabei antragsgemäß als Redundanz vorgehalten, d.h. die tatsächlich genutzte maximale Gesamt-FWL beträgt [REDACTED].
- 5.1.2.1.9. Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten eine Bestätigung des Herstellers über die maximale FWL des einzelnen Aggregats sowie über das Konzept und die technische Umsetzung der Verriegelung der Last der einzelnen NEA auf maximal 85 % vorzulegen.
- 5.1.2.1.10. Der Betreiber hat die NEA nach § 6 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 der 44. BImSchV<sup>2</sup> jeweils vor deren Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten anzuzeigen und dabei die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.

#### 5.1.2.2. Brennstoff

- 5.1.2.2.1. Die NEA dürfen nur mit Dieselkraftstoff oder HEL schwefelarm betrieben werden. Die Kraftstoffe müssen den Anforderungen der 10. BImSchV<sup>3</sup> entsprechen. Der Dieselkraftstoff muss der Norm EN 590, das HEL der DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das HEL darf einen maximalen Massengehalt an Schwefel von 50 mg S/kg HEL nicht überschreiten.

#### 5.1.2.3. Emissionsminderung

- 5.1.2.3.1. Die NEA sind antragsgemäß mit einem Rußfilter auszustatten. Dieser muss dem Stand der Technik entsprechen. Der Betreiber hat dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme eine Prüfbescheinigung darüber vorzulegen, dass die Emissionen an Gesamtstaub bei Einsatz des Rußfilters die unter Nr. 5.1.2.4. dieses Bescheides genannte Begrenzung der Massenkonzentration-für Gesamtstaub nicht überschreiten.
- 5.1.2.3.2. Der Rußfilter ist ordnungsgemäß entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Rußfilters sind unter Beachtung der Nr. 5.4.2 des VDMA-Merkblattes „Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen“ Nachweise zu führen.
- 5.1.2.3.3. Zur Minimierung der Emissionen an CO und NO<sub>x</sub> sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

#### 5.1.2.4. Emissionsbegrenzung

Die NEA sind so zu betreiben, dass die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der einzelnen Anlage folgende Werte nicht überschreiten:

| Luftschadstoff   | Emissionsbegrenzung  | Art               |
|--|----------------------|-------------------|
| Gesamtstaub  | 5 mg/m <sup>3</sup>  | Grenzwert         |
| Kohlenmonoxid (CO)   | 0,7 g/m <sup>3</sup> | Stand der Technik |
| Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> ),<br>angegeben als NO <sub>2</sub> | 2,1 g/m <sup>3</sup> | Stand der Technik |

<sup>2</sup> Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen -und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV

<sup>3</sup> Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV

|                                 |                      |           |
|---------------------------------|----------------------|-----------|
| Formaldehyd (CH <sub>2</sub> O) | 60 mg/m <sup>3</sup> | Grenzwert |
|---------------------------------|----------------------|-----------|

Die Emissionsbegrenzungen sind auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Sauerstoffgehalt von 5 % (Bezugssauerstoffgehalt) zu beziehen.

Die vorstehenden Emissionsbegrenzungen für CO und NO<sub>x</sub> wurden als Herstellerangaben in der Immissionsprognose angesetzt und sind nach dem Stand der Technik einzuhalten.

#### 5.1.2.5. Messung und Überwachung der Emissionen

##### 5.1.2.5.1. diskontinuierliche Messungen (erstmalige und wiederkehrende Messungen)

###### a) Messinstitut

Die Emissionsmessungen sind durch eine Stelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. Anlage 1 der 41. BImSchV<sup>4</sup> (Messstellen) für die jeweiligen Stoffbereiche bekannt gegeben wurde.

###### b) Umfang

Durch erstmalige und wiederkehrende Messungen eines Messinstituts ist nachzuweisen, dass an jeder einzelnen NEA die in Nr. 5.1.2.4. dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

###### c) Abnahmemessungen

Die erstmalige Messung ist innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme oder emissionsrelevanten Änderung jeder einzelnen NEA durchzuführen.

###### d) Wiederholungsmessungen

Die Messungen sind an jeder einzelnen NEA innerhalb von einem Jahr (Parameter Gesamtstaub und Kohlenmonoxid) bzw. innerhalb von drei Jahren (Parameter Stickstoffoxide und Formaldehyd) nach der Abnahmemessung zu wiederholen.

##### 5.1.2.5.2. Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen

a) Für die Durchführung der Einzelmessungen (siehe Anforderung 5.1.2.5.1) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV<sup>4</sup> für den Tätigkeitsbereich Gruppe I Nr. 1 und für den jeweiligen Stoffbereich gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet), geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinien DIN EN 15259 (aktuell Ausgabe Januar 2008) und VDI 2066 Blatt 1 (aktuell Ausgabe November 2006) zu beachten.

b) Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, gefahrlose und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

c) Mit dem ersten Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt München eine Aussage eines Messinstituts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen

<sup>4</sup> Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV

Messplätze und Probenahmestellen geeignet sind.

d) Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung des Bezugs oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sind nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung bzw. nach den in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und den darin beschriebenen Messverfahren durchzuführen.

Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher Qualität ermittelt werden.

5.1.2.5.3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Termine der erstmaligen Einzelmessungen (Abnahmemessung) und der Messplan sind dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Die Forderung nach Mitteilung der Termine und Vorlage des Messplans bei Wiederholungsmessungen bleibt vorbehalten.

b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

c) Es sind mindestens drei Einzelmessungen je NEA bei ungestörter Betriebsweise durchzuführen. Dabei sind jeweils zwei Messungen mit der maximal zulässigen Last bei Netzersatz von 85 % und eine Messung mit der maximal zulässigen Last bei Probebetrieb von 60 % durchzuführen.

d) Die Messungen sind bei einer repräsentativen, gleichmäßigen Last mit möglichst maximaler Emissionssituation vorzunehmen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.

e) Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

f) Dem beauftragten Messinstitut sind dieser Genehmigungsbescheid und sonstige für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

5.1.2.5.4. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

5.1.2.5.5. Über die Ergebnisse der Messungen ist vom Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

5.1.2.5.6. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren (Messgenauigkeit) und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Brennstoff sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

- 5.1.2.5.7. Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen (siehe <https://www.resy-mesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>).
- 5.1.2.5.8. Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder an die Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.
- 5.1.2.6. Ableitbedingungen
- 5.1.2.6.1. Die Abgase der [REDACTED] sind antragsgemäß über [REDACTED] Kamine mit je zwei Zügen mit einer Höhe von jeweils 37,5 m über Grund entsprechend 9,5 m über Dach [REDACTED] abzuleiten. Der Innendurchmesser der Kamine (je Zug) hat antragsgemäß jeweils 0,6 m zu betragen.
- 5.1.2.6.2. Über die richtige Ausführung der Dimensionen (Höhe/Durchmesser) der Kamine ist vom Hersteller eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Diese ist dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten auf Verlangen vorzulegen.
- 5.1.2.6.3. Die Abgase müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 5.1.2.7. Fördern, Umfüllen und Lagern von Dieselkraftstoff/HEL
- Beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von Dieselkraftstoff/HEL sind die unter den Nummern 5.2.6.1 „Pumpen und Rührwerke“, 5.2.6.3 „Flanschverbindungen“, 5.2.6.4 „Absperr- oder Regelorgane“ und 5.2.6.5 „Probenahmestellen“ der TA Luft 2021 genannten Anforderungen zu erfüllen.
- 5.1.2.8. Wartung, Betrieb, Aufzeichnungen
- 5.1.2.8.1. Die NEA mit zugehörigen Nebeneinrichtungen sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten.
- 5.1.2.8.2. Sofern kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen. Die Fachfirma und der Vertrag sind dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.
- 5.1.2.8.3. Für den Betrieb und die Wartung der NEA sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben. Die Betriebsanweisungen sind in einem Betriebshandbuch zusammenzufassen.
- 5.1.2.8.4. Auf Störungen im Betrieb der NEA, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienpersonal durch Störmeldung (optische und/oder akustische Warneinrichtungen) unverzüglich aufmerksam gemacht werden. Bei Betriebsstörungen sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen. Befindet sich kein Betriebspersonal vor Ort, sind die Störungsmeldungen so weiterzuleiten, dass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

- 5.1.2.8.5. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Anlagenbestandteilen und Nebeneinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.
- 5.1.2.8.6. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von sechs Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.
- 5.1.2.8.7. Der Betreiber hat insbesondere folgende Aufzeichnungen zu führen:
- a) Betriebsstunden der einzelnen NEA (Uhrzeit, Tag, Dauer) mit Angabe des Grundes (z.B. Wartung, Probelauf, Netzersatzbetrieb)
  - b) Art und Menge der verwendeten Brennstoffe (mind. jährliche Bilanzierung)
  - c) Wartungen, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten
  - d) Aufzeichnungen über Art und Dauer etwaiger Störungen oder Ausfälle (insbesondere der Rußfilter) und die getroffenen Abhilfemaßnahmen
  - e) Überwachungsergebnisse (Messberichte) und Nachweise über den kontinuierlich effektiven Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen (hier: Rußfilter)
  - f) Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten wurden und über diesbezüglich ergriffene Maßnahmen.

5.1.2.8.8. Auskunftspflicht

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten jeweils unaufgefordert, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, vorzulegen.

5.1.2.9. Hinweise:

*Bei genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen mit einer maximalen Gesamt-FWL von 50 MW oder mehr gelten grundsätzlich die Anforderungen der 13. BImSchV<sup>5</sup>. Gemäß § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV bleiben bei einer Kombination von gesonderten Notstromaggregaten wie im vorliegenden Fall jedoch Einzelaggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 Megawatt unberücksichtigt, d.h. die aggregierte FWL im vorliegenden Fall beträgt 0 MW, womit die NEA wieder in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV zurückfallen. Deren Anforderungen gelten unmittelbar und sind über die in dieser Genehmigung auszugsweise aufgeführten Auflagen hinaus zu beachten.*

*Emissionsrelevante Änderungen der Anlagen sind nach § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Betreiberwechsel und die endgültige Stilllegung der Anlage sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats anzuzeigen.*

*Die erstmalige Anzeige der Anlage vor Inbetriebnahme ist durch die Unterlagen in Kap. 04.06.03 der Antragsunterlagen bereits erfolgt.*

---

<sup>5</sup> Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV

### 5.1.3. Lärm- und Erschütterungsschutz:

#### 5.1.3.1. Emissionsminderung und -begrenzung

- 5.1.3.1.1. Emissionsrelevante Anlagenteile sind antragsgemäß und dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisoliertechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben (z. B. Einbau von Schalldämpfern, Entkoppelung körperschallemittierender Bauteile durch elastische Elemente).
- 5.1.3.1.2. Emissionsrelevante Anlagenteile (z.B. Tischkühler, Kamine) sind aus Vorsorgegründen so auszuführen, dass die emittierten Geräusche keine Tonhaltigkeit im Sinne von A.3.3.5 TA Lärm aufweisen.
- 5.1.3.1.3. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass keine tieffrequenten Geräusche in relevantem Umfang (im Sinne von 7.3 und A.1.5 TA Lärm) auftreten. Hierzu ist u.a. die Einhaltung der Maßnahmen nach Kapitel 7.2.3 Tab. 7 der schalltechnischen Untersuchung vom 29.01.2025 (höchstzulässige A-bewertete Schalldruckpegel  $L_{PA}$  in 7 m Entfernung zur Schallquelle „Zuluft“ für die Terzfrequenzen von 25 Hz bis 100 Hz) zu gewährleisten.
- 5.1.3.1.4. Falls erforderlich sind andere geeignete Emissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Kapselung, abgeschirmte Aufstellung, Schalldämpfer) zur Einhaltung der Anforderungen einzusetzen.
- 5.1.3.1.5. Die technischen Anlagen sind so auszuführen, dass die in Kapitel 6.1 und 6.3 der schalltechnischen Untersuchung [REDACTED] [REDACTED] aufgeführten Schalleistungspegel nicht überschritten werden.

Abweichungen sind mit schriftlicher Zustimmung des Landratsamtes München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten möglich, wenn über eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass die unter Nr. 5.1.3.3 dieses Bescheides aufgeführten Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden.

#### 5.1.3.2. Schallschutzwand

Die auf der Technikebene umlaufende Schallschutzwand ([REDACTED] [REDACTED]) ist vollständig geschlossen und fugendicht mit einer Höhe von 3,7 m über Oberkante Gitterrostebene (23,5 m über Geländeoberkante) zu errichten. Dies entspricht einer Oberkante der Schallschutzwand von 27,2 m über Geländeoberkante. Die Wand hat einen Schallabsorptionsgrad von 0,8 (innen) und ein Schalldämmmaß  $R_w > 10$  dB(A) aufzuweisen.

5.1.3.3. Immissionsrichtwerte

Durch den Betrieb der Gesamtanlage (NEA einschließlich Nebeneinrichtungen, [REDACTED] und zugehöriger Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände) dürfen folgende, reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

a) Betrieb [REDACTED] einschließlich Wartungs- und Testbetrieb der NEA

| Immissionsort (IO) <sup>6</sup> |   | Schutzbedürftigkeit <sup>7</sup> | Immissionsrichtwert Tag in dB(A) | Immissionsrichtwert Nacht in dB(A) | reduzierter Immissionsrichtwert Tag in dB(A) | reduzierter Immissionsrichtwert Nacht in dB(A) |
|---------------------------------|---|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|--|--|
| IO-1                            | Carl-von-Linde-Str. 12b, Fl.Nr. 994/4         | GE                               | 65                               | 65                                 | 59   | 50   |
| IO-2                            | Carl-von-Linde-Str. 13a, Fl.Nr. 990           | MI                               | 60                               | 45                                 | 50   | 39   |
| IO-3                            | Carl-von-Linde-Str. 10a, Fl.Nr. 989/13        | GI                               | 70                               | 70                                 | 55   | 55   |
| IO-4                            | Siemensstraße 1, Fl.Nr. 978/9                 | GE                               | 65                               | 50                                 | 55   | 44   |
| IO-5                            | Carl-von-Linde-Str. 8c, Fl.Nr. 989/7          | MI                               | 60                               | 45                                 | 50   | 35   |
| IO-6                            | nördliche Ingolstädter Str. 57, Fl.Nr. 1997/2 | WA                               | 55                               | 40                                 | 45   | 30   |
| IO-7                            | Carl-von-Linde-Str. 9, Fl.Nr. 990/2           | wie WA <sup>8</sup>              | 60                               | 45                                 | 50   | 39   |
| IO-8                            | Alexander-Pachmann-Str. 4e, Fl.Nr. 1002/4     | WA                               | 55                               | 40                                 | 45   | 30   |
| IO-9                            | Carl-von-Linde-Str. 15, Fl.Nr. 990/16         | GE                               | 65                               | 50                                 | 50   | 40   |
| IO-10                           | Johann-Kotschwara-Str. 4                      | GE                               | 65                               | 65                                 | 55   | 55   |

Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei Testbetrieb ist die Leistung der NEA auf jeweils maximal 60% (Teillast) beschränkt.

b) Betrieb [REDACTED] und NEA bei Stromausfall (Netzersatz)

Im Netzersatzbetrieb dürfen in umgebenden Gebieten, die nicht nur ausnahmsweise dem Wohnen dienen (Reine und Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete), Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) in keinem Betriebsfall überschritten werden.

Der Netzersatzbetrieb ist entsprechend den Ansätzen in der schalltechnischen Untersuchung mit einer Teillast von max. 85 % zulässig.

<sup>6</sup> alle Immissionsorte liegen in der Stadt Unterschleißheim und auf der Gemarkung Unterschleißheim

<sup>7</sup> nach Bebauungsplan bzw. tatsächlich (wie), dabei WA Allgemeines Wohngebiet, MI Mischgebiet, GE Gewerbegebiet, GI Industriegebiet; Schutzbedürftigkeit

<sup>8</sup> um 5 dB(A) gegenüber WA erhöhte Werte wegen Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm

Die Laufzeiten der einzelnen NEA sind in allen Betriebszuständen unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu dokumentieren (s.a. Nr. 5.1.2.8.6 dieses Bescheides).

- 5.1.3.4. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des ersten Ausbauabschnitts ( [REDACTED] ) ist durch Ermittlungen einer nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der Nebenbestimmungen 5.1.3.1.5, 5.1.3.2 und 5.1.3.3. a und b nachzuweisen. Der genehmigte Endausbauzustand ist dabei ergänzend auf Basis der erhobenen Messdaten rechnerisch zu simulieren. Der Nachweis zu 5.1.3.3. a ist für den Tagzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) im Zustand „Black Building Test“ unter 85 % Last mit [REDACTED] NEA (T1: [REDACTED] [REDACTED] NEA), für den Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) im Regelbetrieb [REDACTED] mit Zustand maximaler Emission (maximale Auslastung haustechnischer Anlagen bei Nachttemperaturen  $\leq 27^{\circ}\text{C}$ ) zu führen.

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage im genehmigten Endausbauzustand ist eine zweite Abnahmemessung durchzuführen.

Die Ermittlungen sind von einer Messstelle durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit der Planung der Anlage und Prognose der Immissionen befasst war.

Die Untersuchungsberichte sind dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

- 5.1.3.5. *Hinweise:*

*a) Mess- und Beurteilungsvorschrift bezüglich der Geräuschermittlung und -beurteilung ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBl S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT vom 08.06.2017 B5).*

*b) Der Genehmigung liegen die Emissionsansätze der schalltechnischen Untersuchung vom 29.01.2025 ( [REDACTED] ) zugrunde.*

*c) Die Betriebszeiten der NEA für Testbetrieb, Wartung und Emissionsmessung ergeben sich aus Kap. 03.03.01 der Antragsunterlagen*

#### 5.1.4. Allgemeiner Gefahrenschutz

- 5.1.4.1. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die das frühzeitige Erkennen von Betriebsstörungen ermöglichen (z.B. technische Überwachungseinrichtungen, Kontrollgänge).
- 5.1.4.2. Technische Einrichtungen zum vorbeugenden Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Brandmelder, Blitzschutz) sind regelmäßig, den Herstelleranforderungen entsprechend zu prüfen und zu warten. Die Prüfungen und Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.1.4.3. Das Verhalten bei Betriebsstörungen, die Maßnahmen zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit (z.B. Brand einer NEA) sind in einer Betriebsanweisung zu regeln und dem Personal zur Kenntnis zu geben. Dabei sind auch Regelungen für Betriebsstörungen außerhalb der Regelarbeitszeiten zu treffen (z.B. Alarmierung über Wachdienst).

### 5.1.5. Abfallwirtschaft

- 5.1.5.1. Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Sämtliche anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten bzw. - soweit dies nicht möglich ist - ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Abfallverzeichnisverordnung, der Nachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, des Verpackungsgesetzes und der Altölverordnung zu beachten.
- 5.1.5.2. Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen unter Beachtung der Vorgaben der §§ 6, 7 und 8 KrWG in Verbindung mit einem evtl. erforderlichen Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 KrWG eine Getrenntsammlung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist. Für gefährliche Abfälle gilt das Vermischungsverbot nach § 9a Abs. 1 KrWG. Eine Vermischung ist nur nach Maßgabe des § 9a Abs. 2 KrWG zulässig. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sein. Dies ist durch Deklarationsanalysen nachzuweisen.
- 5.1.5.3. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist im Rahmen der Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:
- a) Datum der Entsorgung,
  - b) Art und Menge des entsorgten Abfalls,
  - c) Transporteur,
  - d) Entsorgungsort und Entsorgungsanlage (Firma, Deponie etc.),
  - e) Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
  - f) Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
  - g) dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.
- Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.
- 5.1.5.4. Im Falle einer Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten, insbesondere an Entsorgungsanlagen des Landkreises bzw. bei Sonderabfällen (gefährliche, nicht in privaten Haushalten anfallende, von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene, weil gesondert zu entsorgende Abfälle zur Beseitigung) an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.
- 5.1.5.5. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß Anforderung 5.1.5.2 eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

#### 5.1.6. Bodenschutz/Ausgangszustand

Dem Landratsamt München – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten ist vor der Inbetriebnahme der Anlage ein vollständiger Ausgangszustandsbericht über das Anlagengrundstück vorzulegen. Dieser hat inhaltlich den Vorgaben des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV<sup>9</sup> zu entsprechen.

#### 5.2. Wasserrecht:

##### 5.2.1. Allgemeines:

- 5.2.1.1. Die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß den vorgelegten Unterlagen (Stand: 31.01.2025) zu erfolgen.
- 5.2.1.2. Es dürfen nur Anlagen und Anlagenteile verwendet und eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und der Nachweis der Eignung und Verwendbarkeit für den Einsatzbereich erbracht ist (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung). Sie sind nach den Bestimmungen der Verwendbarkeitsnachweise und den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.
- 5.2.1.3. Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen für den Schadensfall zur Abwehr von schädlichen Gewässer- oder Bodenverunreinigungen festlegt. Der Plan muss sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten und ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- 5.2.1.4. Es ist für den Standort eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen und zur Standsicherheit.
- 5.2.1.5. Die im Gutachten des Sachverständigen zu den wasserrechtlichen Anforderungen nach AwSV ( ) genannten Zielvorgaben sind durch den Betreiber umzusetzen.

##### 5.2.2. Lageranlagen für Dieselkraftstoff/HEL

- 5.2.2.1. Die Lageranlagen für Dieselkraftstoff/HEL einschließlich der zugehörigen Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben errichtet werden.
- 5.2.2.2. Die Lagerbehälter für Dieselkraftstoff/HEL dürfen ausschließlich über feste Leitungsanschlüsse sowie unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.
- 5.2.2.3. Jede Lageranlage für Dieselkraftstoff/HEL, einschließlich der zugehörigen Anlagenteile, ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, un- aufgefördert vorzulegen.

---

<sup>9</sup> Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

### 5.2.3. Abfüllflächen für Lagerbehälter Dieselkraftstoff/HEL

- 5.2.3.1. Die Abfüllflächen für die Lagerbehälter Dieselkraftstoff/HEL, einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben errichtet werden.
- 5.2.3.2. Die Abfüllflächen sind durch Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen von angrenzenden Flächen zu trennen. Die Befestigung und Abdichtung müssen unter Einschluss der erforderlichen Fugen sowie der Anschlüsse an Einbauten, Entwässerungseinläufen und Aufkantungen dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und flüssigkeits- und witterungsbeständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen standhalten.
- 5.2.3.3. Für die in die Betonfertigteile der Abfüllflächen integrierte Entwässerung sind Entwässerungseinrichtungen zur Aufnahme und Ableitung wassergefährdender Flüssigkeiten zu verwenden, die für die Verwendung in LAU-Anlagen gem. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung (abZ / aBG) geeignet sind.
- 5.2.3.4. Der Sammelbehälter jeder Abfüllanlage als Teil der Rückhalteeinrichtung ist flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind entsprechende Nachweise dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.2.3.5. Die verbindende Rohrleitung jeder Abfüllanlage zwischen der Abfüllfläche und dem Sammelbehälter muss flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt sein. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind entsprechende Nachweise dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.2.3.6. Das zuständige Personal hat sich vor Beginn von Abfüllvorgängen auf den ordnungsgemäßen Zustand der Rückhalteinrichtung und über ein ausreichendes Rückhaltevolumen im Sammelbehälter zu überzeugen.
- 5.2.3.7. Es ist durch festgelegte Verfahrensabläufe sicherzustellen, dass bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Stoffe ergriffen werden, bevor das vorhandene Rückhaltevolumen der Anlage aufgebraucht ist. Die festgelegten Verfahrensabläufe müssen Bestandteil einer Betriebsanweisung sein.
- 5.2.3.8. Sollten bei Abfüllvorgängen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein, darf die Abfüllfläche erst wieder genutzt werden, wenn die Anlage fachgerecht gereinigt wurde. Dabei sind die bei der Reinigung angefallenen Stoffe und Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.2.3.9. Nach jeder Medienbeanspruchung ist der Sammelbehälter zunächst visuell auf Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.
- 5.2.3.10. Jede Abfüllanlage für Dieselkraftstoff/HEL, einschließlich der zugehörigen Anlagenteile, ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, unaufgefordert vorzulegen.

#### 5.2.4. Aggregate Netzersatzanlagen

Der Auffangraum jeder Netzersatzanlage als Rückhalteeinrichtung ist flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

#### 5.2.5. Tagestanks für Dieselkraftstoff/HEL

5.2.5.1. Die Rückhalteeinrichtungen für die Tagestanks als auch für die oberirdischen einwandigen Rohrleitungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

5.2.5.2. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein unbeabsichtigtes Aushebern des Behälterinhalts der Tagestanks nicht möglich ist.

5.2.5.3. Jeder Tagestank, einschließlich der zu ihm gehörenden Anlagenteile, ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, unaufgefordert vorzulegen.

#### 5.2.6. Tischkühler (Kälteanlagen), Dachaufstellungen

5.2.6.1. Selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen für den Sekundärkreislauf müssen sicherstellen, dass bei einer Leckage von mehr als 3 % des Gesamtvolumens des Wärmeträgermediums die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird.

5.2.6.2. Die Anlage sowie die technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend den technischen Vorgaben der Hersteller bzw. den Angaben in den Verwendbarkeitsnachweisen zu betreiben, zu warten und regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand, Dichtheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Der sichere Verschluss von Abläufen in der Rückhalteeinrichtung muss stets gewährleistet sein. Die Auffangwanne ist eigenverantwortlich durch den Betreiber von eingetragenen Verunreinigungen (Blätter usw.) zu befreien und zu reinigen, um einen störungsfreien Ablauf von Niederschlagswasser im Regelbetrieb und einen sicheren Verschluss im Leckagefall zu gewährleisten. Das Ergebnis ist in einem Kontrolltagebuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

5.2.6.3. Es ist durch festgelegte Verfahrensabläufe sicherzustellen, dass bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Stoffe ergriffen werden, bevor das vorhandene Rückhaltevolumen der Anlage aufgebraucht ist. Die festgelegten Verfahrensabläufe müssen Bestandteil einer Betriebsanweisung sein.

5.2.6.4. Nach einem Anschlag der selbsttätigen Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung darf der Ablauf erst nach ordnungsgemäßer Entsorgung der enthaltenen Stoffe und Reinigung der Wanne wieder geöffnet werden. Die ordnungsgemäße Funktion des Sicherheitsverschlusses ist zu kontrollieren.

5.2.6.5. Die Anlage darf erst mit Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entwässerung der Aufstellflächen der Tischkühler (Kälteanlagen) in eine Versickerungsanlage in Betrieb genommen werden.

### 5.2.7. Hinweise:

*Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme von Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer (oder mehrerer) Teilabnahmen eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.*

*Die Begutachtung basiert auf den im Antrag und durch den Betreiber gemachten Angaben. Werden bei einer späteren Kontrolle Abweichungen hiervon festgestellt, muss unter Umständen mit nachträglichen Forderungen, die ggf. auch bauliche Maßnahmen erfordern können, gerechnet werden.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass im Antrag aufgeführte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die kein Antragsgegenstand sind, wie u.a. USV-Räume, Wärmerversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen, Kälteanlagen, den gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen müssen. Auf eine ggf. erforderliche Anzeigepflicht gem. § 40 AwSV wird verwiesen.*

*Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AwSV darf der Verfasser des Gutachtens nach § 42 AwSV bei den im Gutachten behandelten Anlagen keine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV durchführen.*

*Sofern durch die Errichtung und/oder (in einem späteren Verfahrensschritt) den Betrieb des Vorhabens eine Grundwasserbenutzung geplant wird, ist dafür **vorab** beim Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, eine Erlaubnis einzuholen.*

### 5.3. Arbeitsschutz

#### 5.3.1. Baustellenverordnung (BauStellV)

- 5.3.1.1. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen.
- 5.3.1.2. Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, sowie die Unterlagen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu erstellen.
- 5.3.1.3. 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Vorankündigung der Baustelle an die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.
- 5.3.1.4. Es ist eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu erstellen.

#### 5.3.2. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

#### 5.3.3. Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

#### 5.3.4. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

#### 5.3.5. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

5.3.5.1. Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

5.3.5.2. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorgaben der TRGS 509 zu beachten und einzuhalten.

#### 5.3.6. Lärm

An den Arbeitsplätzen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Am Zugang zu Lärmbereichen ist auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.

#### 5.3.7. Anzeigen

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

5.3.7.1. Jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt wurden ist und

5.3.7.2. Jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

#### 5.4. **Denkmalschutz**

Sollten bei den Bodenbearbeitungsmaßnahmen Belange des Denkmalschutzes tangiert werden (z.B. Fund eines Bodendenkmals), besteht eine Anzeigepflicht beim Landratsamt München – Fachbereich 4.1.2 als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

#### 5.5. **Baurecht und Brandschutz**

Die baurechtlichen Auflagen und Hinweise aus dem Baugenehmigungsbescheid vom [REDACTED] sind zu beachten.

##### 5.5.1. Feuerwehruzufahrten und -umfahrten

5.5.1.1. Die Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken ist bei der Planung und Ausführung einzuhalten.

5.5.1.2. Alle Feuerwehruzufahrten sind in Absprache mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 12 StVO auszuschildern.

- 5.5.1.3. Auf dem Grundstück sind Flächen für die Feuerwehr mit Halteverbotsschildern (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzschild „Anfahrtszone für die Feuerwehr“ nach § 22 VVB bzw. mit Hinweisschildern nach DIN 4066, D 1, 210 x 594 mm „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.
- 5.5.1.4. An den Feuerwehrezufahrten, dem Zugang ist je ein Lageplanschild zur Orientierung der Einsatzkräfte erforderlich, damit das Gebäude bzw. Gebäudeteile eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden kann / können.
- 5.5.1.5. Auf diesem Schild sind insbesondere die Aufstell- und Bewegungsflächen, wie auch die Zu- und Durchfahrten darzustellen (siehe Hinweisschild für Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß Anlage A 2.2.1.1/1, Punkt 2.1 „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ der Bayerischen Technischen Baubestimmung (BayTB).
- 5.5.1.6. Die Flächen für die Feuerwehr müssen jederzeit eine deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Eine Randbegrenzung bis zu einer Höhe von 0,8 m ist aus brandschutztechnischer Sicht in Verbindung mit der DIN 14 090 Punkt 4.2.10 zulässig. Dies kann durch Pfosten oder Poller (z. B. 50 cm hoher weißer Pfosten mit schwarzer Kappe) umgesetzt werden.
- 5.5.1.7. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung muss im Bereich der Johann-Kotschwara-Straße auf Höhe der Bewegungsfläche der Feuerwehr in der Zaunanlage eine Schlupftüre in der Mindestbreite von 1,4 Meter implementiert werden. Diese Türe muss sich entweder mit der roten Feuerweherschließung, oder aber mit der im FSD hinterlegten Schließung öffnen lassen.
- 5.5.1.8. Die Zugänglichkeit durch die Feuerwehr [REDACTED]
- 5.5.1.9. Neben dem Hauptzugangstor muss (für den möglichen Ausfall der automatischen Toröffnung) eine Schlupftüre angebracht werden.
- 5.5.1.10. Die Zufahrtstore müssen über eine Notentriegelung verfügen.
- 5.5.2. Trockene Steigleitungen, Wandhydranten
- 5.5.2.1. Für die im Brandschutznachweis beschriebenen Treppenhäuser ist eine zentrale Einspeisestelle für die trockenen Steigleitungen zu errichten. Die einzelnen, nebeneinander liegenden Einspeisestellen und Entnahmestellen sind durch eine farbliche und numerische Kennzeichnung (Treppenhausnummer) sichtbar zu gestalten. Diese müssen sich auch in den Feuerwehrplänen und Laufkarten wiederfinden.
- 5.5.2.2. Die trockenen Steigleitungen sind nach DIN 14 462 von mindestens 80 mm Durchmesser anzulegen.
- 5.5.2.3. In jedem Geschoss sind Feuerlösch-Schlauchanschluss-Einrichtungen nach DIN 14 461 (Schlauchanschlussventil ohne Grenztaster) vorzusehen.
- 5.5.2.4. Im Erdgeschoss außerhalb des Gebäudes ist ein mit zwei genormten B-Festkupplungen, B-Blindkupplungen sowie Rückstauklappen und Entleerungseinrichtungen ausgestatteter Anschluss anzuordnen.
- 5.5.2.5. An höchster Stelle der Steigleitung ist eine Entlüftungseinrichtung vorzusehen. Die Anschlussstelle muss für Feuerwehrfahrzeuge (10 t Achslast) ungehindert erreichbar sein.

- 5.5.2.6. Die Einspeisestelle muss mit einem Schild nach DIN 4066, Größe 2 (148 x 420 mm), mit der Aufschrift „Löschwassereinspeisung“ und jede Entnahmestelle mit einem Schild nach DIN 4066, Größe 1 (74 x 210 mm), mit der Aufschrift „Steigleitung trocken für Feuerwehr“ versehen werden.
- 5.5.2.7. Die Ausführungsplanung der trockenen Steigleitung ist vor der Ausführung dem Landratsamt München, Fachbereich Brandschutzdienststelle - Einsatzvorbeugung, zur Abstimmung vorzulegen.

### 5.5.3. Brandmeldeanlage (BMA)

- 5.5.3.1. Für das Objekt ist eine Flächendeckende BMA zu installieren.
- 5.5.3.2. Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14 675 –Brandmeldeanlagen-Aufbau-, EN 54 / VDE 0833 -Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Überfall und Einbruch- sowie den Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises München zu planen, zu installieren und zu überwachen.
- 5.5.3.3. Außerdem sind akustische Alarmeinrichtungen für die Beschäftigten vorzusehen. Die DIN 33 404 ist hierbei zu beachten.
- 5.5.3.4. Die Brandmeldeanlage ist entsprechend den Vorgaben des Konzessionärs bei der Feuerwehr-Einsatzzentrale des Landkreises München aufzuschalten.
- 5.5.3.5. Für die einheitliche Bedienung der Brandmeldeanlage ist ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14 661 und ein Feuerwehranzeigetableau nach DIN 14 662 vorzusehen und zusammen mit den Feuerwehrlaufkarten an einer Erstinformationsstelle (FIZ) für die Feuerwehr unterzubringen.
- 5.5.3.6. Vor der Projektierung der BMA ist mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes München ein Planungsgespräch zu führen. Die dabei getroffenen Festlegungen sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eine Mehrfertigung des Protokolls ist der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

### 5.5.4. Einsatzpläne

- 5.5.4.1. Der Bauherr hat einen Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen, dieser ist der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes München als pdf-Datei zur Freigabe zur Verfügung zu stellen. Nach erfolgter Freigabe ist der fertige Feuerwehrplan in geforderter Anzahl an die Brandschutzdienststelle zu senden.
- 5.5.4.2. Für das gesamte Gebäude ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096 Teil A, B und C zu erstellen. Der Teil A ist dabei an allen Ausgängen sowie an den Zugängen in die Treppenträume anzubringen.

### 5.5.5. Gaslöschanlage

- 5.5.5.1. Der Wirkungsbereich der Gaslöschanlage ist mit Schildern nach DIN 4066 zu beschildern.
- 5.5.5.2. Ein Auslösen der selbsttätigen Feuerlöschanlage ist über die Brandmeldezentrale direkt der Feuerwehr-Einsatzzentrale des Landkreises München anzuzeigen.
- 5.5.5.3. Vor der Projektierung der Löschanlage ist mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes München ein Planungsgespräch zu führen. Die dabei getroffenen Festlegungen

sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eine Mehrfertigung des Protokolls ist der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

- 5.5.5.4. Um eine versehentliche Aktivierung der Löschgasabführung zu verhindern, muss die Auslösestelle auf den Standort neben dem Feuerwehrbedienfeld beschränkt werden und ist mit einer Feuerweherschließung zusätzlich zu sichern.
- 5.5.5.5. Die Treppen sind an oberster Stelle mit einem Rauchabzug auszustatten (Art. 33 Abs. 8 Satz 3 BayBO<sup>10</sup>). Der freie Querschnitt der Rauchabzugsöffnung muss mindestens 1 qm betragen. Die Öffnungsmöglichkeit muss vom obersten Treppenabsatz und vom Erdgeschoss aus möglich sein. Die Stellung des Rauchabzuges -geöffnet oder geschlossen- muss an der Bedienstelle erkennbar sein. Das Auslösegehäuse muss gelb nach RAL 1004 sein.

5.5.6. Hinweise:

Über den Anschluss an die Feuerwehr-Einsatzzentrale des Landkreises München erteilt die Firma [REDACTED], nähere Auskunft.

*Es ist zu beachten, dass sich die Technischen Anschlussbedingungen sowie alle Hinweise und Antragsunterlagen auf unserer Homepage befinden. Für Anträge zur Neuerrichtung oder Änderung bestehender Brandmeldeanlagen sind ausschließlich die darin befindlichen Formulare zu verwenden.*

6. Die nachträgliche Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

7. Kostenentscheidung

7.1. Die Kosten des Verfahrens hat die EVP II Bavaria GmbH zu tragen.

7.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. An Auslagen werden [REDACTED] € erhoben.

**Gründe:**

I.

1. Sachverhalt

1.1. Antrag

Die EVP II Bavaria GmbH beantragt mit Schreiben vom 31.01.2025, zuletzt ergänzt mit Schallimmissionsprognose vom 20.02.2026, die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 i.V.m 10 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage auf dem Betriebsgelände Carl-von-Linde-Straße. /Johann-Kotschwara-Str., Fl-Nrn. 989/1, 989/12, 990/4 und 994/24 der Gemarkung Unterschleißheim in 85716 Unterschleißheim. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die NEA dient der Absicherung des im gleichen [REDACTED] für welches parallel ein Baugenehmigungsverfahren erfolgte [REDACTED]

<sup>10</sup> Bayerische Bauordnung - BayBO

## 1.2. Anlagenbeschreibung

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage hat folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

Anlagenteile:

■■■■■■ NEA mit Kamin (■■■■■■ zweizügige Sammelkamine) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils ■■■■■■ im beantragten Teillastfall von maximal 85 %.

Nebeneinrichtungen:

a) ■■■■■■

b) ■■■■■■ (Erdtanks) à ■■■■■■ (gesamt ■■■■■■) mit zugehörigem Abfüllplatz

## 1.3. Genehmigungsverfahren

Das Landratsamt München führte ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung am Standort Unterschleißheim mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ein Verfahren nach § 8a BImSchG zur Zulassung des vorzeitigen Beginns durch.

Für das Vorhaben ist zudem nach § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Nr. 1.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Überprüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien führte zu dem Schluss, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Bekanntgabe des Vorhabens erfolgte am 09.07.2025 im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises, durch Bekanntgabe auf der Homepage des Landkreises, sowie durch Bereitstellung eines Downloads und Auslegung der Antragsunterlagen im Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, in der Zeit vom 10.07.2025 bis einschließlich 09.08.2025. Es wurden in der folgenden Einwendungsfrist, welche bis 09.09.2025 lief, keine Einwendungen erhoben. Der geplante Erörterungstermin am 24.09.2025 entfiel somit.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 18.02.2025 bat das Landratsamt München die von der Planung berührten Fachstellen – das Gewerbeaufsichtsamt und den Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Oberbayern, im Landratsamt München das Referat 4.1 (Bauen), den Fachbereich 4.1.3. (Brandschutzdienststelle – Einsatzvorbeugung), die Fachbereiche 4.4.2 (Wasserrecht/-wirtschaft) und 4.4.3 (Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten), den Umweltschutzingenieur im Fachbereich 4.4.1 (Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten), das Wasserwirtschaftsamt München, die Kreisheimatpflegerin des Landkreises München, sowie die Stadt Unterschleißheim - um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben und zum vorzeitigen Beginn. Dabei wurden die vollständigen Antragsunterlagen über einen verschlüsselten Server bereitgestellt.

Von den Beteiligten sind wie folgt zustimmende Stellungnahmen – teilweise mit Auflagen-  
vorschlägen – eingegangen:

- Gewerbeaufsichtsamt → 05.03.2025
- Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz → 27.02.2025
- Wasserwirtschaftsamt München → 12.03.2025
- Fachbereich 4.1.3 – Brandschutzdienststelle → 12.03.2025
- Fachbereich 4.4.2 – Wasserrecht und Wasserwirtschaft → 19.03.2025
- Fachbereich 4.4.3 – Naturschutz → 17.03.2025
- Referat 4.1 – Bauen → 05.09.2025
- Stadt Unterschleißheim → 20.05.2025
- Kreisheimatpflegerin LK München → 23.05.2025
- Fachbereich 4.4.1 → 30.05.2025 (§ 8a), 09.04.2026

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgte am 02.10.2025 mit einem gesonderten Be-  
scheid unter dem Aktenzeichen 4.4.1-824-1583a.

Die EVP II Bavaria GmbH wurde mit Schreiben (E-Mail) vom 13.03.2026 zu diesem Be-  
scheid angehört. Zuletzt stimmte die Antragstellerin dem Bescheidsentwurf mit Schreiben  
vom 20.04.2026 (E-Mail) zu.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

### 2.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zu-  
ständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG – Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 3 Abs.  
1 Nr. 2 BayVwVfG – Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

### 2.2. Formelle Rechtslage

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 4 Abs. 1 S. 1 BlmSchG i.V.m. § 1  
Abs. 1 der 4. BlmSchV, Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Danach bedarf die Errich-  
tung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch Einsatz von Brennstof-  
fen in einer Verbrennungseinrichtung mit der beantragten Leistung einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrenss-  
chritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, sowie die dazugehörigen umweltrele-  
vanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a der 4. BlmSchV war im vorliegenden Fall ein Genehmi-  
gungsverfahren nach §§ 4 Abs. 1 und 10 BlmSchG und der Verordnung über das Geneh-  
migungsverfahren (9. BlmSchV) durchzuführen, weil die Anlage unter der genannten Num-  
mer des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Das beantragte Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) bauplanungsrecht-  
lich zulässig, da seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht unzumutbar  
beeinträchtigt. Vorliegend handelt es sich um eine vorbelastete Fläche, welche bereits  
durch Asphalt versiegelt ist und keine natürliche Vegetation besitzt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1  
UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) war nicht durchzuführen, da  
für das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Nr.  
1.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt  
wurde. Die Überprüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien führte zu dem  
Schluss, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die beantragte Anlage mit ihren Nebeneinrichtungen stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) dar. Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL).

### 2.3. Materielle Rechtslage

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Es besteht demnach ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, d.h. wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und den Rechtsverordnungen gemäß § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt München zu prüfen, ob durch die geplante Änderung der Anlage gewährleistet ist, dass:

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird und
- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Zu diesen Fragen gaben gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die beteiligten Fachstellen eine Stellungnahme zu ihrem jeweiligen Aufgabenbereich ab. Nach Äußerung dieser Stellen wurde vom Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wenn bestimmte Anforderungen bei Errichtung und Betrieb der Anlage eingehalten werden. Diese Anforderungen schlagen sich unter den in Nr. 5 des Tenors festgesetzten Auflagen nieder.

### 2.4. Ermessen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens einerseits, sowie die Gewährleistung an einem ordnungsgemäßen Betrieb der Gesamtanlage andererseits sicherzustellen. Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, die Anforderungen an einen immissionsschutzrechtlich ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage insgesamt zu gewährleisten und dienen zudem dem Schutz der in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter. Sie sind hierbei so bestimmt, dass die Antragstellerin und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden. Weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich und wurden von der Antragstellerin im Rahmen der Auflagenanhörung nach Art 28 Abs. 1 BayVwVfG auch nicht vorgetragen.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebühren für den Erlass des Bescheides berechnen sich nach Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erhebung der Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes i.H.v. ■■■■■ € und den Postzustellungsauftrag i.H.v. ■■■■■ € beruhen auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und 5 KG.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pursche